

S a t z u n g

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes QUARTIER AM STADTPARK.

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 23. Juli 2018 in seiner öffentlichen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 18. August 2016, bekannt gemacht am 27. August 2016, zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes QUARTIER AM STADTPARK wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Bestandsplan vom 21. Juni 2018.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahr,

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister